

## **Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau**

Der Senat der Technischen Hochschule Wildau hat gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 18], S., Beschl.BVerfG GVBl.I/18 [Nr. 18]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 20], S.3) und § 27 der Grundordnung der Technischen Hochschule Wildau vom 11.04.2007 Amtliche Mitteilung 5/2007 zuletzt geändert am 20.06.2017 Amtliche Mitteilung 17/2017 in seiner Sitzung am 24.06.2019 die folgende Neufassung der Grundordnung erlassen. Die Satzung wurde genehmigt durch das MWFK am 30.07.2019 und die Präsidentin der TH Wildau mit Schreiben vom 18.03.2019.

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Rechtsstellung.....	3
§ 2 Aufgaben.....	3
§ 3 Mitglieder und Angehörige.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen .....	4
§ 5 Honorarprofessuren.....	5
§ 6 Organisatorische Grundeinheiten und zentrale Organe .....	5
§ 7 Präsidentin oder Präsident .....	6
§ 8 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten .....	7
§ 9 Vizepräsidentin oder Vizepräsident .....	8
§ 10 Zentrales Hochschulorgan / Senat.....	8
§ 11 Ehrensenatorinnen oder Ehrensenatoren .....	9
§ 12 Kanzlerin oder Kanzler .....	9
§ 13 Präsidium und Präsidialkollegium .....	10
§ 14 Fachbereiche.....	11
§ 15 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan.....	11
§ 16 Organ des Fachbereiches / Fachbereichsrat.....	12
§ 17 Gleichstellungsbeauftragte .....	13
§ 18 Gleichstellungsrat.....	13
§ 19 Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen .....	14
§ 20 Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz.....	14
§ 21 Ethikkommission .....	14
§ 22 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten .....	15
§ 23 An-Institute .....	15
§ 24 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung .....	15
§ 25 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit der Gremien.....	16
§ 26 Beratungsgrundsätze .....	16
§ 27 Verfahrensregeln.....	17
§ 28 Wahlen.....	17
§ 29 Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen .....	18
§ 30 Rede- und Antragsrecht .....	18
§ 31 Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen .....	19
§ 32 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien .....	19
§ 33 Eintritt von Ersatzmitgliedern in Gremien.....	19
§ 34 Änderung der Grundordnung.....	20
§ 35 Veröffentlichung .....	20
§ 36 In-Kraft-Treten.....	20

## § 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Technische Hochschule Wildau“. Im Englischen wird der Name um einen Zusatz ergänzt: Technische Hochschule Wildau – Technical University of Applied Sciences.
- (2) Die Technische Hochschule Wildau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnimmt. Sie ist zugleich eine Einrichtung des Landes Brandenburg und übernimmt staatliche Aufgaben. Sitz der Hochschule ist Wildau.
- (3) Die Hochschule übt ihr Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze aus und regelt ihre Angelegenheiten durch diese Grundordnung und sonstige Ordnungen und Satzungen selbst.
- (4) Die Technische Hochschule Wildau führt ein eigenes Siegel. Näheres regelt eine Siegelordnung.

## § 2 Aufgaben

- (1) Aufgaben der Technischen Hochschule Wildau ergeben sich zunächst aus § 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG). Sie bereitet die Studierenden durch Lehre und angewandte Forschung auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Nutzung vor allem naturwissenschaftlicher, ingenieurwissenschaftlicher, wirtschafts- und verwaltungswissenschaftlicher sowie juristischer Kompetenzen und Methoden erfordern.
- (2) Die Technische Hochschule Wildau wirkt insbesondere durch gezielte Lehrformen und eine gute Studienorganisation darauf hin, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen wird.
- (3) Die Technische Hochschule Wildau betrachtet es als ständige Aufgabe, Inhalt und Form des Studiums im Hinblick auf die Entwicklung von Wissenschaft und Technik und die Bedürfnisse der beruflichen Praxis zu überprüfen und gemäß einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess weiter zu entwickeln. Dadurch soll gewährleistet werden, dass
  1. die Studieninhalte unter Berücksichtigung der dynamischen Veränderungen der Berufswelt breite Tätigkeitsfelder und Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen,
  2. die Formen der Lehre und des Studiums didaktischen Methoden und Erkenntnissen entsprechen,
  3. die Studierenden befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten, deren Bezug zur Praxis zu erkennen und in der beruflichen Tätigkeit anzuwenden,
  4. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse auf Dauer gesichert ist und bei Hochschulwechsel bereits erbrachte vergleichbare Studienleistungen anerkannt werden.
- (4) Die Technische Hochschule Wildau trägt der zunehmenden Heterogenität der Studierenden Rechnung, indem sie
  - a. in der Lehre,
  - b. in der Weiterbildung und
  - c. in der Personalentwicklung mit gezielten Personalentwicklungsmaßnahmen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fördert.

- (5) Die Technische Hochschule Wildau betreibt Wissens- und Technologietransfer zwischen Hochschule und Wirtschaft, allein und gemeinsam mit anderen Forschungs- und Bildungseinrichtungen.
- (6) Die Technische Hochschule Wildau fördert die internationale Zusammenarbeit.
- (7) Die Technische Hochschule Wildau fördert kulturelle, sportliche und andere gemeinnützige Belange und nimmt dadurch ihre gesellschaftliche Verantwortung in der Region wahr.
- (8) Die Technische Hochschule Wildau informiert die Öffentlichkeit regelmäßig über ihre Tätigkeit, vor allem über Ergebnisse in Lehre, Studium, Forschung, Transfer und Weiterbildung.
- (9) Die Technische Hochschule Wildau verpflichtet sich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf besondere soziale Belange ihrer Mitglieder Rücksicht zu nehmen.

### § 3 Mitglieder und Angehörige

- (1) Mitglieder der Technischen Hochschule Wildau sind gem. § 60 Abs. 1 BbgHG die nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich Tätigen, die eingeschriebenen Studierenden sowie Professorinnen und Professoren, die nach gemeinsamer Berufung überwiegend an einer Forschungseinrichtung außerhalb der Hochschule tätig sind und Aufgaben in Lehre und Forschung an der Hochschule übernehmen.
- (2) Die anderen an der Technischen Hochschule Wildau Tätigen sind Angehörige der Hochschule.
- (3) Hauptberuflich ist die Tätigkeit, wenn die Arbeitszeit oder der Umfang der Dienstaufgaben mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder die Hälfte des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals beträgt. Nicht nur vorübergehend ist eine Tätigkeit, die auf mehr als sechs Monate innerhalb eines Jahres angelegt ist.

### § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen haben das Recht, von allen Einrichtungen und Leistungen der Hochschule im Rahmen der Benutzungsordnungen bzw. der geltenden Vorschriften Gebrauch zu machen.
- (3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Die Allgemeinen Grundsätze der Mitwirkung beschreibt das BbgHG in § 61.
- (4) Die Übernahme einer Tätigkeit im Rahmen der Selbstverwaltung kann nur abgelehnt werden, wenn dafür gewichtige Gründe vorliegen. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Fachbereiches die Dekanin oder der Dekan, in sonstigen die Präsidentin oder der Präsident.
- (5) Die Mitglieder der Hochschule, die Leitungsaufgaben ausüben (Präsidentin/Präsident, Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten, Kanzlerin/Kanzler,

- Dekaninnen/Dekane, Leiterinnen/Leiter von zentralen Einrichtungen) können nicht den Gremien angehören, die die Aufgabe haben, Aufsichtsfunktionen über die Träger von Leitungsaufgaben auszuüben (Senat, Fachbereichsräte). Die Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung wahrnehmen, können nicht einem Gremium der Selbstverwaltung angehören, das für Personalangelegenheiten zuständig ist.
- (6) Die Mitglieder eines Gremiums werden, soweit sie dem Gremium nicht kraft Amtes angehören, für eine bestimmte Amtszeit gewählt oder bestellt. Es wird in allen Gremien ein ausgewogenes Verhältnis von stimmberechtigten weiblichen und männlichen Mitgliedern angestrebt. Bei Unterrepräsentanz eines der Geschlechter soll der Anteil dieser Gremiumsmitglieder mindestens ein Drittel ausmachen. Die Mitglieder eines Gremiums sind an Weisungen nicht gebunden. Sie sind verpflichtet darauf hinzuwirken, dass das Gremium seine Aufgaben wirksam erfüllen kann.
  - (7) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.
  - (8) Für die Mitwirkung in Organen der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit. Die in den Organen vertretene Gruppe der Mitarbeiter kann zur Vorbereitung von Selbstverwaltungsangelegenheiten während der Dienstzeit Versammlungen abhalten, soweit nicht erhebliche dienstliche Belange dagegenstehen.
  - (9) Die Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau haben aktives, aber kein passives Wahlrecht für die Selbstverwaltungsgremien.
  - (10) Während einer Beurlaubung ohne Bezüge für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Über Ausnahmen befindet die Präsidentin oder der Präsident im Einvernehmen mit den Dekaninnen und den Dekanen oder der oder dem Vorsitzenden des Senates.

## § 5 Honorarprofessuren

Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können bestellt werden. Näheres zum Verfahren und zur Qualitätssicherung der Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren bestimmt die Satzung zur Bestellung von Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren an der Technischen Hochschule Wildau, die von der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zu genehmigen ist entsprechend § 55 Abs. 1 Satz 5 BbgHG.

## § 6 Organisatorische Grundeinheiten und zentrale Organe

- (1) Die Technische Hochschule Wildau gliedert sich in
  1. Fachbereiche als organisatorische Grundeinheiten für Lehre, Studium und Forschung,
  2. zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie
  3. die Hochschulverwaltung.
- (2) Zentrale Organe der Technischen Hochschule Wildau sind

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. der Senat.

## § 7 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Hochschule in eigener Zuständigkeit und Verantwortung und vertritt sie nach außen. Sie oder er legt dem Senat jährlich sowie auf dessen begründetes Verlangen Rechenschaft über die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Wenn die Präsidentin oder der Präsident Professorin oder Professor an der Technischen Hochschule Wildau ist, kann sie oder er sich Rektorin oder Rektor nennen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des hauptberuflich an der Hochschule tätigen wissenschaftlichen Personals sowie des nichtwissenschaftlichen Personals der Hochschule.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident ist für alle Aufgaben der Technischen Hochschule Wildau zuständig, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt. Sie oder er ist gemäß § 65 Abs. 1 BbgHG insbesondere zuständig für
  1. die Vorbereitung von Konzepten für die Hochschulentwicklung, insbesondere des Struktur- und Entwicklungsplanes (§ 3 Abs. 2 BbgHG),
  2. die Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, Zentralen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Anhörung des zuständigen Organs der Hochschule,
  3. die Koordination der Tätigkeit der Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen insbesondere in Bezug auf Lehre und Forschung,
  4. die Evaluation der Forschung an den Fachbereichen und Zentralen Einrichtungen auf der Grundlage der Forschungsberichte,
  5. die Aufstellung und Bewirtschaftung des Haushalts sowie die befristete und leistungsbezogene Zuweisung von Mitteln und Stellen an die Fachbereiche und Zentralen Einrichtungen nach Maßgabe der Ergebnisse der Evaluation und
  6. die Wahrung der Ordnung und die Ausübung des Hausrechts.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident ist über die Beschlüsse der Organe der Hochschule unverzüglich zu unterrichten. Sie oder er kann sich jederzeit über die Angelegenheiten aller Fachbereiche, Einrichtungen, Organe und sonstiger Gliederungseinheiten unterrichten. Sie oder er hat das Recht auf Teilnahme an den Sitzungen aller Gremien, Ausschüsse und Organe der Hochschule. Zur Sicherstellung der Beteiligungsrechte sind der Präsidentin oder dem Präsidenten Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien rechtzeitig zuzuleiten.
- (5) Beschlüsse und Maßnahmen von Organen, Gremien und sonstigen Stellen der Hochschule, die das geltende Recht verletzen, müssen von der Präsidentin oder dem Präsidenten beanstandet und deren Rücknahme innerhalb einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgegebenen angemessenen Frist verlangt werden. Solche Maßnahmen und Beschlüsse ruhen, bis sie zurückgenommen werden oder durch einen rechtskonformen Akt ersetzt sind. Dies gilt nicht für Beschlüsse des Senates zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten nach § 8 dieser Grundordnung.
- (6) Wird die Rücknahme von beanstandeten Beschlüssen und Maßnahmen nicht innerhalb der gesetzten Frist vollzogen, so kann die Präsidentin oder der Präsident diese Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, dass diese rückgängig gemacht werden.

- (7) Erfüllt das Organ oder die sonstige Stelle der Hochschule die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident anordnen, dass das Organ oder die sonstige Stelle innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlasst oder durchführt.
- (8) Kommt das Organ oder die sonstige Stelle einem Verlangen oder einer Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen der aufgeführten Aufsichtsmaßnahmen innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, kann die Präsidentin oder der Präsident die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten des Organs oder der sonstigen Stelle selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

## § 8 Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist in § 65 Abs. 2 und Abs. 4 BbgHG geregelt. Die Wahl soll ein Semester vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten stattfinden. Die Stelle wird öffentlich ausgeschrieben. Über Wortlaut und Zeitpunkt der Ausschreibung entscheidet der Senat.
- (2) Der oder die Vorsitzende des Senats eröffnet das Verfahren zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin mindestens zwölf Monate, bevor die Amtszeit der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten endet. Der erforderliche Termin ist so rechtzeitig anzusetzen, dass der Amtsantritt zum vorgesehenen Zeitpunkt sowie eine ordnungsgemäße Ausschreibung und Wahl gewährleistet sind.
- (3) Bei der Festlegung der Termine soll sich der oder die Vorsitzende des Senats mit den beteiligten Organen abstimmen.
- (4) Gewählt wird mit Stimmzetteln des Wahlvorstandes. Die Briefwahl ist ausgeschlossen. Vor Empfang des Stimmzettels haben sich die Wahlberechtigten auszuweisen. Im Mitgliederverzeichnis des Senats wird die Stimmabgabe vermerkt. Hinsichtlich der Gültigkeit der Stimmzettel gilt die Regelung der Wahlordnung entsprechend.
- (5) Als Präsidentin oder Präsident ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats erhält. Erreicht ein Bewerber auch im zweiten Wahlgang nicht die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Senats, findet zwischen den Bewerbern, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, ein dritter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kandidiert nur ein Bewerber, so wird mit „ja“ oder „nein“ abgestimmt. Er ist gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der gültigen Nein-Stimmen überwiegt.
- (6) Das Wahlergebnis wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Senats verkündet. Sie oder er teilt der oder dem Gewählten die Wahl mit und fordert sie oder ihn auf, binnen einer Woche zu erklären, ob er oder sie die Wahl annimmt. Gibt der oder die Gewählte innerhalb dieser Frist keine Erklärung ab, gilt die Wahl als nicht angenommen. Nimmt der oder die Gewählte die Wahl an, so schlägt die Technische Hochschule Wildau ihn oder sie unter Beifügung einer Ausfertigung des Wahlprotokolls dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur zur Bestellung vor. Hinsichtlich der Wahlanfechtung gilt die Regelung der Wahlordnung entsprechend.

- (7) Die Präsidentin oder der Präsident kann frühestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Amtsantritt mit 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Senates abgewählt werden. Näheres regelt § 65 Abs. 4 BbgHG.

#### § 9 Vizepräsidentin oder Vizepräsident

- (1) Auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten werden vom Senat maximal drei Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten aus dem Kreis der der Hochschule angehörigen hauptberuflichen Professoren/Professorinnen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder -präsidenten endet spätestens mit Amtsantritt der neuen Präsidentin oder des neuen Präsidenten. Sie bleiben bis zur Wahl der Nachfolge geschäftsführend im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird durch eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten vertreten. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einzelfall, welche der Vizepräsidentinnen bzw. welcher der Vizepräsidenten die Vertretung übernimmt. Maßgeblich für diese Entscheidung ist, in welchem Ressort der Vizepräsidentinnen bzw. des Vizepräsidenten der Vertretungsfall einzuordnen ist.
- (3) Im Fall eines Ausfalls der Präsidentin oder des Präsidenten (z.B. durch Krankheit) für mehr als sechs Wochen übernimmt eine oder einer von ihr oder ihm vorab benannte Vizepräsidentin oder benannter Vizepräsident ihre oder seine Vertretung und übernimmt die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten kommissarisch.
- (4) In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Präsidentin oder der Präsident abweichend von Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 von der Kanzlerin oder dem Kanzler vertreten.
- (5) Die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sind nebenamtlich/nebenberuflich tätig.

#### § 10 Zentrales Hochschulorgan / Senat

- (1) Der Senat ist das einzige weitere zentrale Organ der Hochschule im Sinne von § 64 Abs. 1 BbgHG. Der Senat ist insbesondere zuständig für
  - Erlass und Änderung der Grundordnung,
  - Erlass und Änderung sonstiger Satzungen der Hochschule, soweit nicht die Zuständigkeit der Fachbereiche begründet ist,
  - Wahl und Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten,
  - die Aufsicht über die Präsidentin oder den Präsidenten, insbesondere in Bezug auf den Rechenschaftsbericht
  - die Zustimmung zum Entwurf des Haushaltsplanes der Präsidentin oder des Präsidenten,
  - Entscheidungen in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
  - die Entscheidung über den Entwicklungsplan der Hochschule,
  - Stellungnahmen zu der Einrichtung und Auflösung von Fachbereichen, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie von Studiengängen nach Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten,



- Entscheidungen über die Vorschläge der Fachbereiche für die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern,
  - Stellungnahmen zu den Satzungen der Fachbereiche.
- (2) Dem Senat gehören an:
- sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer,
  - zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter,
  - ein Mitglied des sonstigen Personals und
  - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (3) Die Mitglieder des Senats werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Der Senat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzung und Beschlüsse des Senats vor und ist für die Durchführung verantwortlich.
- (5) Der Senat kann im Rahmen seiner Angelegenheiten zu seiner Unterstützung die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Senat erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit und berichten dem Senat über die Erfüllung ihres Auftrages.
- (6) Der Senat bestellt nach § 65 Abs. 2 BbgHG ein Mitglied des Senates zum Mitglied der Findungskommission zur Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (7) Vor der Beschlussfassung des Senats über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist deren Dekanin oder Dekan bzw. deren Leiterin oder Leiter Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben.
- (8) Die genauen Bestimmungen zu Ablauf und Organisation der Senatsarbeit sind in der Geschäftsordnung des Senates geregelt.

## § 11 Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren

- (1) Personen, die sich um die Technische Hochschule Wildau besonders verdient gemacht haben, können durch den Senat zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren der Technischen Hochschule Wildau bestellt werden. Für die Beschlussfassung ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.
- (2) Die Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren unterstützen die Technische Hochschule Wildau in allen Belangen und haben Rederecht in den Sitzungen des Senats der Technischen Hochschule Wildau.
- (3) Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie Ehrenmitglieder können in die öffentliche Arbeit der Gremien der Hochschule mit einbezogen werden. Dies begründet jedoch keine Mitgliedschaftsrechte nach § 60 BbgHG.
- (4) Die Ehrensensatorenwürde kann bei erwiesener Unwürdigkeit durch den Senat mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit entzogen werden.

## § 12 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Verwaltung der Technischen Hochschule Wildau unter der Verantwortung der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend

- § 67 BbgHG. Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte/Beauftragter für den Haushalt.
- (2) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 BbgHG von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt; der Senat ist am Auswahlverfahren beratend zu beteiligen.
  - (3) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet im Einvernehmen mit der Kanzlerin oder dem Kanzler über deren oder dessen Vertretung durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Hochschulverwaltung.

### § 13 Präsidium und Präsidialkollegium

- (1) Zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten wird ein Präsidium mit koordinierender Funktion gebildet. Das Präsidium besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten aus den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (2) Das Präsidium ist an den Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten im Rahmen ihrer oder seiner gesetzlichen Aufgaben gemäß § 65 BbgHG, insbesondere in Lehre und Forschung betreffenden Angelegenheiten, zu beteiligen. Die Präsidentin oder der Präsident hat die Richtlinienkompetenz und kann nicht überstimmt werden. Vertritt eine Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums eine andere Auffassung als die Präsidentin oder der Präsident, ist mit den Beteiligten ein Gespräch mit dem Ziel einer Einigung zu führen.
- (3) Das Präsidium kann im Rahmen seiner Angelegenheiten zu seiner Unterstützung die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Präsidium erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit und berichten dem Präsidium über die Erfüllung ihres Auftrages.
- (4) Daneben wird zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein Präsidialkollegium mit beratender Funktion gebildet. Das Präsidialkollegium besteht neben der Präsidentin oder dem Präsidenten aus den Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, den Dekaninnen oder Dekanen sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler.
- (5) Das Präsidium und das Präsidialkollegium tagen in regelmäßigen Abständen, näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Die Hochschulöffentlichkeit ist in geeigneter Weise über Beratungsgegenstände und Entscheidungen zu informieren.

## § 14 Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche sind gemäß § 71 BbgHG die organisatorischen Grundeinheiten der Technischen Hochschule Wildau für Lehre und Forschung. Der Fachbereich umfasst verwandte oder benachbarte Fachgebiete. Größe und Abgrenzung der Fachbereiche müssen gewährleisten, dass die dem Fachbereich obliegenden Aufgaben angemessen erfüllt werden können. Die Gründung und Auflösung von Fachbereichen ist dem für die Hochschulen zuständigen Mitglied der Landesregierung anzuzeigen.
- (2) Organe eines Fachbereichs sind
  1. die Dekanin oder der Dekan
  2. der Fachbereichsrat.Die Dekanin oder der Dekan ist Leiterin bzw. Leiter des Fachbereichs mit umfassender Zuständigkeit und der Fachbereichsrat ist Aufsichtsorgan nach Maßgabe der §§ 72 und 73 BbgHG.
- (3) Der Fachbereich erlässt durch seine Organe die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen, insbesondere die Studien- und Prüfungsordnungen für seine Studiengänge. Darüber hinaus erfüllt der Fachbereich die Aufgaben des § 72 Abs. 2 BbgHG.

## § 15 Dekanin oder Dekan, Prodekanin oder Prodekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist nach Maßgabe des § 72 Abs. 1 und § 73 Abs. 3 und 4 BbgHG für alle Aufgaben des Fachbereichs zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist. Insbesondere ist sie oder er unmittelbare Dienstvorgesetzte oder unmittelbarer Dienstvorgesetzter des nebenberuflichen wissenschaftlichen Personals. Die Dekanin oder der Dekan stellt das Lehrangebot sicher und wirkt darauf hin, dass die Mitglieder des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und ist gegenüber den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern in Angelegenheiten der Lehr- und Prüfungsorganisation weisungsbefugt. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird gemäß § 73 Abs. 1 Satz 1 BbgHG auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern spätestens einen Monat vor Ablauf der Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des amtierenden Dekans gewählt. Die Wahl und das Verfahren zur Abwahl der Dekanin oder des Dekans regelt gemäß § 73 BbgHG die Wahlordnung der Hochschule.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan wird im Verhinderungsfall durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.
- (4) Die Amtszeit der Dekaninnen oder der Dekane und der Prodekaninnen oder der Prodekane beträgt vier Jahre.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan hat in allen Gremien, Kommissionen und Ausschüssen im Fachbereich Rede- und Antragsrecht. Die Dekanin oder der Dekan ist von allen Sitzungen dieser Gremien, Kommissionen und Ausschüsse rechtzeitig unter Angabe der Tagesordnung zu informieren.

- (6) Die Dekanin oder der Dekan legt nach jedem zweiten Semester und am Ende ihrer oder seiner Amtszeit dem Fachbereichsrat einen schriftlichen Rechenschaftsbericht vor. Die Dekanin oder der Dekan hat gegenüber dem Fachbereichsrat eine Informationspflicht in allen den Fachbereichsrat betreffenden Angelegenheiten.
- (7) Zur Unterstützung der Dekanin oder des Dekans bei der Studienorganisation kann sie bzw. er Studiengangsprecherinnen und -sprecher einsetzen.

## § 16 Organ des Fachbereiches / Fachbereichsrat

- (1) Weiteres Organ der Fachbereiche der Hochschule im Sinne von § 72 Abs. 2 BbgHG ist neben der Dekanin oder dem Dekan der Fachbereichsrat. Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden nach Gruppen getrennt gewählt.
- (2) Der Fachbereichsrat ist gemäß § 72 Abs. 2 BbgHG für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
  - den Erlass von Satzungen des Fachbereichs,
  - Entscheidungen über die Struktur- und Entwicklungsplanung des Fachbereichs
  - Vorschläge für die Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen und Betriebseinheiten von Fachbereichseinrichtungen,
  - Entscheidungen über Berufungsvorschläge,
  - die Mitwirkung an der Evaluation und Koordination von Lehre und Forschung im Fachbereich,
  - die Aufsicht über die Dekanin oder den Dekan und
  - die Wahl und Abwahl der Dekanin oder des Dekans und ihrer oder seiner Vertretung.
- (3) Dem Fachbereichsrat gehören an:
  - sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer,
  - zwei Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen bzw. -mitarbeiter,
  - ein Mitglied der Gruppe des sonstigen Personals und
  - zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden.
- (4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden durch Wahl bestimmt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.
- (5) Der Fachbereichsrat wird unmittelbar zu Beginn seiner Amtszeit unter Vorsitz des jeweils lebensältesten Mitglieds konstituiert. Auf dieser konstituierenden Sitzung wählt der Fachbereichsrat aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die/der Vorsitzende bereitet die Sitzungen und Beschlüsse des Fachbereichsrats vor und ist für die Durchführung verantwortlich. Die oder der Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Mitglied eines nach der Fachbereichssatzung gebildeten Dekanats sein.
- (7) Der Fachbereichsrat kann im Rahmen seiner Angelegenheiten zu seiner Unterstützung die Einsetzung von Beauftragten, Kommissionen und Ausschüssen beschließen. Alle Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse müssen vor ihrer Einsetzung einen klar formulierten schriftlichen Auftrag vom Fachbereichsrat erhalten. Nach Erteilung des Arbeitsauftrages handeln Beauftragte, Kommissionen und Ausschüsse in eigener Zuständigkeit und berichten dem Fachbereichsrat über die Erfüllung ihres Auftrages.

- (8) Der Fachbereichsrat beaufsichtigt die Dekanin oder den Dekan in Bezug auf die Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben. Insbesondere berät er den Rechenschaftsbericht der Dekanin oder des Dekans.
- (9) Der Fachbereichsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 17 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau wählen eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt für die Hochschule gemäß den gesetzlichen Vorgaben die Aufgabe wahr, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile durch die Hochschule hin. Die Stellvertreterin unterstützt die zentrale Gleichstellungsbeauftragte bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Die Wahlvorschläge für das Amt der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und für das ihrer Stellvertreterin sind getrennt aufzustellen. Eine Kandidatin kann nur für eines der beiden Ämter kandidieren. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden nach dem Prinzip der Personenwahl mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der Stellvertreterin endet ggf. vorzeitig mit der Amtszeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten.
- (3) In den Fachbereichen und in der Verwaltung können durch deren Mitglieder und Angehörigen jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gewählt werden, die die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule insbesondere bei ihren Aufgaben gemäß § 68 Abs. 4 S. 3 BbgHG beraten und unterstützen.
- (4) Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fachbereichen und in der Verwaltung sowie ihre Stellvertreterinnen werden entsprechend Abs. 2 gewählt und durch die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan bzw. die Verwaltungsleitung bestellt.

### § 18 Gleichstellungsrat

- (1) Die Gewährleistung von Gleichbehandlung und Chancengleichheit für alle Hochschulmitglieder wird als Querschnittsaufgabe der gesamten Hochschulorganisation verstanden. Zur Koordination der Umsetzung des Gleichstellungskonzepts und zur Begleitung dieses Prozesses wird ein Gleichstellungsrat eingesetzt.
- (2) Dem Gleichstellungsrat gehören an:
  - die zentrale, stellvertretende und dezentrale(n) Gleichstellungsbeauftragte(n)
  - die Beauftragten für Familie und für Menschen mit Behinderungen
  - jeweils eine Entsandte oder ein Entsandter des Hochschulpräsidiums, der Fachbereiche, des Personal- und des Studierendenrates.
- (3) Der Gleichstellungsrat wird von der zentralen Gleichstellungsbeauftragten geleitet.
- (4) Der Gleichstellungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## § 19 Beauftragte oder Beauftragter für Menschen mit Behinderungen

- (1) Die Technische Hochschule Wildau bestimmt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen. Auf Vorschlag der Mitglieder und Angehörigen mit Behinderungen wird die oder der Beauftragte für die Belange von Mitgliedern und Angehörigen mit Behinderungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sie oder er nimmt ihre oder seine Aufgaben als dienstliche Aufgaben wahr. Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderung berichtet regelmäßig dem Senat und der Präsidentin oder dem Präsidenten. Für die Aufgabenerfüllung ist eine angemessene Freistellung zu gewährleisten.
- (2) Die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen kann auf eigenen Wunsch durch eine oder einen Beauftragten für Studierende unterstützt werden. Diese oder dieser wird auf Vorschlag der oder des Beauftragten für Behinderungen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für die Dauer der Bestellung der oder des Beauftragten bestellt.
- (3) Die Beauftragte oder der Beauftragte wirkt insbesondere mit bei der Organisation der Studienbedingungen nach den Bedürfnissen behinderter Mitglieder. Ihre oder seine Rechte bestimmen sich im Übrigen nach § 69 BbgHG.

## § 20 Beauftragte oder Beauftragter für den Datenschutz

- (1) Die oder der Datenschutzbeauftragte nimmt die Funktionen gemäß dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz wahr. Sie oder er hat ein umfassendes Informationsrecht gegenüber allen datenverarbeitenden Stellen der Hochschule. Stellt die oder der Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen das Brandenburgische Datenschutzgesetz oder § 38 BbgHG fest, informiert sie oder er umgehend die zuständigen Stellen und dringt auf Abhilfe. Sie oder er kann bei Vorliegen eines Verstoßes die weitere personenbezogene Datenverarbeitung untersagen. Näheres kann in einer vom Senat zu erlassenden Satzung festgelegt werden.
- (2) Die oder der Datenschutzbeauftragte wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt.

## § 21 Ethikkommission

- (1) Die Ethikkommission ist eine ständige Kommission des Senates. Sie befasst sich nach § 64 Abs. 3 BbgHG insbesondere mit Fragestellungen zum möglichen Einsatz von Forschungsergebnissen für nicht friedliche Zwecke sowie zu Forschungsvorhaben am Menschen sowie an Tieren und gibt dazu Empfehlungen ab. In der Ethikkommission sind die Mitglieder der Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, erweitert um externe Sachverständige, vertreten. Der Senat richtet die Ethikkommission ein und wählt deren Mitglieder für eine Amtszeit von 4 Jahren.
- (2) Auf Antrag mindestens eines der Gremien Fachbereichsrat, Präsidium, Präsidialkollegium, Senat, ausführendes Organ der Studierenden sowie einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators beruft der Senat in Benehmen mit dem

- Vorsitzenden der Ethikkommission innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrages eine Sitzung der Ethikkommission ein. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Die Ethikkommission kann auch ohne Antrag tätig werden.

## § 22 Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über Bildung und Auflösung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen (In-Institute) und Betriebseinheiten nach Anhörung des Senats und der beteiligten Fachbereiche und der jeweils betroffenen zentralen Einrichtung bzw. Betriebseinheit. Die Bildung und Auflösung sind der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.
- (2) Über die Struktur der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident unter Berücksichtigung der Vorschläge des Senats und der jeweiligen betroffenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. Betriebseinheit. Der Errichtungsbeschluss bezeichnet Aufgaben sowie Personal- und Sachmittel. Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über die Verwendung der ihnen zugewiesenen sächlichen und personellen Mittel.

## § 23 An-Institute

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident kann gemäß §76 Abs. 1 BbgHG nach Anhörung des Senats im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule (An-Institut) anerkennen. Die notwendigen Kooperationsverträge gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 BbgHG werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten in Abstimmung mit den Beteiligten abgeschlossen und rechtzeitig vor Wirksamwerden der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde angezeigt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Anerkennung widerrufen. Der Senat ist zu informieren.

## § 24 Allgemeine Grundsätze der Mitwirkung

- (1) Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien bilden die folgenden Hochschulmitglieder und -angehörigen jeweils eine Gruppe, und zwar
1. die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
  2. die Akademischen Mitarbeiterinnen und Akademischen Mitarbeiter,
  3. die Studierenden und
  4. die sonstigen Mitarbeiterinnen und sonstigen Mitarbeiter
- (2) Nach Gruppen zusammengesetzte Gremien der Hochschule sind Senat, Fachbereichsräte, Berufungskommissionen und Prüfungsausschüsse.
- (3) Die Zusammensetzung von Berufungskommissionen ist in der Berufsordnungsverordnung geregelt. Die Zusammensetzung von den Prüfungsausschüssen ist in der Rahmenordnung geregelt. Die Zusammensetzung der anderen Kommissionen richtet sich nach dem Verhältnis der Gruppen im jeweiligen Gremium. Mit Zustimmung aller Gruppen kann davon abgewichen werden.

- (4) Alle Mitgliedergruppen in den Gremien nach Abs. 2 müssen vertreten sein und wirken grundsätzlich stimmberechtigt an Entscheidungen mit soweit in dieser Grundordnung oder durch Gesetz im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Inhaberinnen und Inhaber von Stellenvertretungen gehören der Gruppe an, der die jeweilige Stelle zugeordnet ist.
- (5) Unvereinbarkeiten: Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in allen Gremien der akademischen Selbstverwaltung, mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans sowie dem Amt der Prodekanin oder des Prodekans. Das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat, mit dem Amt der Dekanin oder des Dekans sowie dem Amt der Prodekanin oder des Prodekans. Das Amt der Dekanin oder des Dekans ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat und im Fachbereichsrat. Das Amt der Kanzlerin oder des Kanzlers ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft im Senat. Bei Amtsantritt der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, der Kanzlerin oder des Kanzlers sowie der Dekaninnen oder Dekane scheiden diese aus den Ämtern aus, die mit ihren neuen Ämtern unvereinbar sind.
- (6) Die Mitglieder der Technischen Hochschule Wildau dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

#### § 25 Öffentlichkeit und Beschlussfähigkeit der Gremien

- (1) Die Sitzungen der Gremien sind außer in Personalangelegenheiten und Prüfungsentscheidungen hochschulöffentlich, sofern im BbgHG nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Sie beraten und beschließen in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. In geeigneten Angelegenheiten können die Gremien auch im Umlaufverfahren beschließen. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.
- (3) Soweit das BbgHG keine abweichenden Regelungen trifft, sind die Gremien beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Tagesordnung ist spätestens drei Werktage vor den betreffenden Gremiensitzungen hochschulöffentlich bekannt zu geben. Die gefassten Beschlüsse sind in geeigneter Weise bekannt zu geben und die Protokolle dazu schnellstmöglich zugänglich zu machen. Dies gilt nicht für Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Prüfungssachen.

#### § 26 Beratungsgrundsätze

- (1) Die Mitglieder von Organen und Gremien nehmen an Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst, ihren Ehegatten oder Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil erbringen könnte, unbeschadet ihres Anhörungsrechts nicht teil. Näheres regeln die Geschäftsordnungen.
- (2) Die Mitglieder und Angehörigen der Technischen Hochschule Wildau sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aus der Natur des Gegenstandes oder aufgrund besonderer



Beschlussfassungen des zuständigen Gremiums ergibt. Vertraulichkeit ist anzunehmen, wenn die Angelegenheit in nicht öffentlicher Sitzung beraten worden ist.

## § 27 Verfahrensregeln

- (1) Abstimmungen sind in der Regel offen. Geheime Abstimmungen finden statt in Personalangelegenheiten und auf Verlangen eines der anwesenden stimmberechtigten Gremienmitglieder.
- (2) Es gilt das Prinzip, dass jedes Mitglied eines Gremiums in Abstimmungen über eine Stimme verfügt.
- (3) Abweichend von Abs. 2 erhöht sich in Angelegenheiten der Studienorganisation und Lehre der Zählwert der Stimme jedes Mitglieds der Gruppe der Hochschullehrer auf 3, der akademischen Mitarbeiter auf 2, der Studierenden auf 6; die Stimme jedes Mitglieds der Gruppe des sonstigen Personals bleibt bei Zählwert 1. Diese Regelung gilt für alle mit Fragen zu Studienorganisation und Lehre befassten Gremien der Hochschule, solange die gesetzliche Bestimmung einer Quotierung des Stimmanteils der Studierenden von mindestens 30 % in BbgHG § 61 Abs. 1 Bestand hat. Sie gilt nicht, falls durch die Zusammensetzung des Gremiums die Gruppe der Studierenden bereits über einen Stimmanteil von mindestens 30 % verfügt.
- (4) Soweit gesetzlich oder in dieser Grundordnung nichts anderes geregelt ist, ist zu einem Beschluss die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Bei Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Senates oder des Fachbereichsrates fallen, ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gremiums notwendig, soweit das BbgHG keine abweichende Regelung trifft. Kommt im Falle einer Zustimmung die notwendige Mehrheit in einer ersten Abstimmung nicht zustande, so genügt in einer zweiten Lesung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (6) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum innerhalb von zwei Werktagen zu Protokoll geben. Das Sondervotum darf nur solche Argumente wiedergeben, die auch in der Sitzung vorgetragen wurden; es ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (7) Liegen mehrere Anträge zur gleichen Angelegenheit vor, so ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Ansonsten findet die Abstimmung in der Reihenfolge der Antragseingänge statt. Dabei darf jeder Stimmberechtigte seine Stimme zu jedem Antrag abgeben.
- (8) Die Gremien geben sich eine Geschäftsordnung. Sofern sich ein Gremium keine Geschäftsordnung gibt, findet die Geschäftsordnung des Senates entsprechende Anwendung.

## § 28 Wahlen

- (1) Wahlen werden frei, gleich und geheim unter Verwendung von Stimmzetteln durchgeführt. Alternativ ist eine Stimmabgabe über digitale Medien möglich. Die

- Wahlordnung kann eine Wahl über das Internet, das Intranet der Hochschule oder Wahlcomputer vorsehen, sofern technisch gewährleistet ist, dass nur die Wahlberechtigten abstimmen können und die Stimmabgabe geheim bleibt. Näheres regelt die Wahlordnung
- (2) Die personalisierte Verhältniswahl wird nicht durchgeführt, wenn in einer Gruppe weniger als sechs passiv Wahlberechtigte vorhanden sind und bei der Wahl der Ämter. Es findet dann Mehrheitswahl nach Einzelpersonen statt. Die Verfahren für die Wahlen zu den Gremien und Ämtern werden gemäß § 62 BbgHG in der Wahlordnung geregelt, die der Senat erlässt.
  - (3) Zur Durchführung der Gremienwahlen wird ein Wahlvorstand gebildet, in dem Vertreter aller Gruppen nach § 24 Abs.1 dieser Grundordnung vertreten sein müssen.
  - (4) Die Abwahl der oder des Vorsitzenden von Senat und Fachbereichsrat ist auf Antrag mindestens eines Drittels der ihm angehörig stimmberechtigten Mitglieder mit Zwei-Drittel-Mehrheit der dem Gremium angehörig stimmberechtigten Mitglieder möglich.
  - (5) Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der Gremien und die Wahlordnung der Hochschule.

#### § 29 Einberufung und Leitung von Gremiensitzungen

- (1) Die Gremien werden von ihrem Vorsitzenden unter Angabe einer Tagesordnung eingeladen. Die Sitzungen der Gremien werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, führt das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz und leitet die Sitzung. Die Geschäftsordnungen können Regelungen über die Änderung der Tagesordnung treffen.
- (2) Zu den Sitzungen der Gremien wird schriftlich oder auf elektronischem Weg durch E-Mail eingeladen. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Den Einladungsschreiben ist die vorläufige Tagesordnung beizufügen; ferner sollen die notwendigen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beigelegt werden.
- (3) Das Gremium ist vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn es der Senat, der Präsident oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder begründet verlangen.
- (4) Über die Sitzungen der Gremien sind Protokolle zu fertigen. Diese müssen Tag, Zeit und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Das Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden bzw. der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Der hochschulöffentliche Teil des Protokolls ist hochschulöffentlich bekannt zu geben. Das Nähere regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

#### § 30 Rede- und Antragsrecht

- (1) Rederecht in den Gremien haben neben dem gesetzlich geregelten Personenkreis auch Personen, denen aufgrund des BbgHG oder der Grundordnung Gelegenheit zur Teilnahme an den Beratungen zu geben ist, sowie Personen, die als sachkundige Vertreter der Hochschule oder als Sachverständige aufgrund eines förmlichen Beschlusses zugezogen worden sind.

- (2) Das Rederecht kann auch anderen Personen auf Antrag eines Mitglieds durch förmliche Zustimmung des Gremiums erteilt werden. In diesen Fällen entscheidet der Vorsitzende über den Zeitpunkt der Ausübung des Rederechts.
- (3) Antragsrecht in den Gremien haben nur die Mitglieder, soweit das BbgHG nichts anderes bestimmt.

### § 31 Fortführung der Geschäfte und außerordentliche Wahlen

- (1) Bis zum Beginn der Amtszeit der neu gewählten Organe führen die bisherigen Organe die Geschäfte weiter.
- (2) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit eines Organs oder einer Amtsträgerin oder eines Amtsträgers, muss unverzüglich die entsprechende Neuwahl eingeleitet werden.
- (3) Wird während der ordentlichen Amtszeit eines Organs eine Neuwahl erforderlich, beginnt die Amtszeit mit der Feststellung des Wahlergebnisses und endet mit der ordentlichen Amtszeit. Beträgt der Rest der ordentlichen Amtszeit weniger als drei Monate, findet eine Neuwahl nicht statt.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten übernimmt die oder der von ihm oder ihr vorab benannten Vizepräsidentin oder Vizepräsident kommissarisch die Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten bis zur Bestellung einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten. Die Wahl einer neuen Präsidentin oder eines neuen Präsidenten ist unverzüglich einzuleiten.

### § 32 Erlöschen der Mitgliedschaft in Gremien

- (1) Die Mitgliedschaft in Gremien erlischt durch:
  1. Ablauf der Amtszeit,
  2. Niederlegung des Mandats aus wichtigem Grund,
  3. Beendigung der Mitgliedschaft in der Hochschule,
  4. Wechsel der Gruppe,
  5. Beurlaubung für die Dauer von mindestens 50 v.H. der Amtszeit,
  6. durch Ausscheiden nach § 24 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (2) Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt durch einen Wechsel des Fachbereichs. Die Mitgliedschaft im Fachbereichsrat erlischt auch durch Auflösung des Fachbereichs.
- (3) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft in einem Gremium erlischt auch die Mitgliedschaft in dessen Ausschüssen.

### § 33 Eintritt von Ersatzmitgliedern in Gremien

- (1) In den Fällen des Erlöschens der Mitgliedschaft treten Ersatzmitglieder ein.
- (2) Die Ersatzmitglieder werden in der Reihenfolge der nächst höheren Stimmenzahl der weiteren Bewerber denjenigen Vorschlagslisten entnommen, denen die zu ersetzenden Mitglieder angehörten.
- (3) Sind auf den jeweiligen Listen weitere Bewerberinnen oder Bewerber nicht vorhanden, so fallen die frei werdenden Sitze den übrigen Listen derselben Gruppe in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

- (4) Sind alle Listen einer Gruppe erschöpft und Sitze dieser Gruppe nicht besetzt, so werden Nachwahlen durchgeführt, sofern der Rest der ordentlichen Amtszeit mehr als 3 Monate beträgt. Das Weitere regelt die Wahlordnung.

#### § 34 Änderung der Grundordnung

- (1) Änderungen dieser Grundordnung beschließt der Senat. Sie bedürfen der Genehmigung des für die Hochschulen zuständigen Mitgliedes der Landesregierung.
- (2) Änderungsvorschläge können von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie von den Mitgliedern des Senats eingebracht werden.
- (3) Änderungen der Grundordnung bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

#### § 35 Veröffentlichung

Die Grundordnung sowie alle übrigen Satzungen und Ordnungen der Hochschule und ihrer Fachbereiche sowie die Satzungen und Beitragsordnungen der Studierenden werden in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau veröffentlicht.

#### § 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Grundordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige Mitglied der Landesregierung am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Grundordnung vom 11. April 2007 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau 5/2007), zuletzt geändert am 20. Juni 2017 (Amtliche Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau Nr. 17/2017 vom 20.06.2017) und deren Änderungen.

Wildau, 18.03.2019



Prof. Dr. Ulrike Tippe  
Präsidentin